

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



68. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 29. 05. 2024

33.e Stück

Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften Doctoral Programme in Law

Curriculum 2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Curriculum für das
Doktoratsstudium
der Rechtswissenschaften**
(Doctoral Programmes in Law)



Die Rechtsgrundlagen des rechtswissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Universität Graz.

Der Senat hat am 22.05.2024 gemäß § 25 Abs 1 Z 10a UG das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums	2
(1) Gegenstand des Studiums	2
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen	2
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt	2
§ 2 Zulassung	2
(1) Zulassungsvoraussetzungen	2
(2) Ergänzungsprüfungen	3
(3) Qualitative Zulassungsbedingungen	3
(4) Sprache	3
(5) Auswahlkommission	3
(6) Antragsunterlagen	4
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 4 Module	4
(1) Module und Prüfungen	4
(2) Doktoratskolloquien	5
(3) Spezialisierungslehrveranstaltungen	5
(4) Sprache	5
(5) Teilnahmebeschränkungen und Reihungskriterien	5
§ 5 Dissertation	6
(1) Anforderungen	6
(2) Dissertationsthema	6
(3) Betreuung	6
(4) Begutachtung	7
§ 6 Rigorosum	7
§ 7 Gesamtbeurteilung	7
§ 8 Akademischer Grad	7
§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen	8
Anhang I: Betreuungsvereinbarung	9

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums

Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften setzt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 51 Abs 2 Z 12 UG) zum Ziel, die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit weiter zu entwickeln sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs auf der Grundlage von Diplom- bzw. Masterstudien heranzubilden und zu fördern.

Dissertantinnen bzw. Dissertanten haben im Doktoratsstudium den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Rechtswissenschaften zu liefern.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Dissertantinnen bzw. Dissertanten erwerben die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten im Rahmen einer umfassenden wie auch vertieften Ausbildung. Durch die erwünschte fächerübergreifende Themenwahl bzw. anzustrebende Auslandsaufenthalte im Doktoratsstudium werden sie befähigt, aktuelle rechtswissenschaftliche Fragestellungen in Forschungsprojekte umzusetzen und durch selbständige Forschung und Präsentation ihrer Ergebnisse zum Fortschritt der Erkenntnis in ihrem Wissenschaftszweig auf nationalem und internationalem Niveau beizutragen. Sie erwerben damit über die rein fachliche Befähigung hinaus die Voraussetzungen zu kritischer Analyse und Reflexion, sachlichem Diskurs und professioneller Darstellung ihrer Forschungsergebnisse sowie zu Evaluation und Synthese komplexer Ideen in dem jeweiligen Fachgebiet unter Einbeziehung des sozioökonomischen und -kulturellen Umfeldes.

Das Doktoratsstudium hat das Ziel, eine hohe wissenschaftliche Qualifikation zu gewährleisten, die jedenfalls zur wissenschaftlichen Arbeit in den Rechtswissenschaften befähigt. Die Absolventinnen bzw. Absolventen sind nach Abschluss des Doktoratsstudiums in der Lage:

- selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen;
- aktuelle rechtswissenschaftliche Fragestellungen in Forschungsprojekten umzusetzen und
- durch selbständige Forschung und Präsentation ihrer Ergebnisse zum wissenschaftlichen Fortschritt auf nationalem und internationalem Niveau beizutragen.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Absolventinnen bzw. Absolventen sind als Nachwuchskräfte sowohl für die wissenschaftliche Forschung in universitären und außeruniversitären Bereichen qualifiziert und somit in der Lage, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte zur Entwicklung der internationalen Wissensgesellschaft beizutragen, als auch prädestiniert, in klassischen juristischen Berufsfeldern tätig zu sein und ihre erworbenen umfassenden Kenntnisse zum Wohle der Gesellschaft einzusetzen.

§ 2 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften ist

1. der Abschluss
 - a. eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder
 - b. eines auf ein Bachelorstudium aufbauenden Masterstudiums im Umfang beider Studien von insgesamt mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten
 - c. oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Rechtswissenschaften oder in einem Bereich, der mit den Rechtswissenschaften in einem sinnvollen Zusammenhang steht,

2. die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen gemäß Abs 3.
3. die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache gemäß § 2 Abs 4 und § 4 Abs 4.
4. Wenn die Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 3 nicht erfüllt sind und auch durch die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen gemäß Abs 2 nicht erreicht werden können, ist keine Zulassung möglich.

(2) Ergänzungsprüfungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede zu den in Abs 1 Z 1 genannten Studien bzw. zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede, welche für das Dissertationsvorhaben erforderlich sind, können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

(3) Qualitative Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften setzt die Erfüllung der folgenden qualitativen Zulassungsbedingungen voraus. Die Erfüllung der Kriterien wird von der Auswahlkommission gemäß Abs 5 im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft:

- Das Exposé entspricht den wissenschaftlichen Qualitätsstandards und der guten wissenschaftlichen Praxis.
- Hervorragende wissenschaftliche Vorkenntnisse im Forschungsfeld sind vorhanden.
- Motivationsschreiben und vorläufiger Zeitplan lassen auf eine realistische Planung des Forschungsvorhabens schließen. Die Ziele für das angestrebte Doktoratsstudium inklusive zukünftiger Karrierepläne für eine wissenschaftliche Laufbahn und/oder einen Berufsweg außerhalb des Wissenschaftsbereichs sind plausibel dargestellt.
- Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung liegt vor. Die Betreuerin bzw der Betreuer ist geeignet, die Dissertation zum eingereichten Thema innerhalb der geplanten Studiendauer zu betreuen.
- Die zum Verfassen der Dissertation und zur Absolvierung der Lehrveranstaltungen erforderlichen Sprachkenntnisse sind vorhanden (§ 2 Abs 4).
- Das Zulassungsgespräch mit der Auswahlkommission wurde erfolgreich absolviert.

(4) Sprache

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist grundsätzlich in einer Verordnung des Rektorats festzulegen. Zusätzlich hat die Auswahlkommission im Zuge des Zulassungsgespräches zu überprüfen, ob die sprachlichen Voraussetzungen zum Verfassen der Dissertation und zur Absolvierung der Lehrveranstaltungen (§ 4 Abs 4) vorliegen.

(5) Auswahlkommission

1. Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen. Die bzw der für das Doktoratsstudium zuständige (Vize-)Studiendekanin bzw (Vize-)Studiendekan, die Leiterin bzw der Leiter der Doktoratsschule und die vorgeschlagene Betreuungsperson sind Mitglieder der Auswahlkommission. Falls eine dieser Personen zwei der angeführten Funktionen innehat, hat ihre Stellvertretung in der Auswahlkommission mitzuwirken.
2. Die Auswahlkommission überprüft anhand der Kriterien gemäß Abs 1 bis 3, ob ein für das angestrebte Doktorat passendes Vorstudium vorliegt und die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und gibt auf dieser Grundlage durch einstimmigen Beschluss eine Empfehlung an das Rektorat über die Zulassungsentscheidung sowie etwaige von der Zulassungswerberin bzw vom Zulassungswerber zu erbringende Ergänzungsprüfungen

ab. Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so darf die Zulassung nur empfohlen werden, wenn die Leiterin bzw der Leiter dieser Einheit darüber informiert wurde und sie bzw er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Wird die Abweisung des Zulassungsantrags oder das Auferlegen von Ergänzungsprüfungen empfohlen, hat die Auswahlkommission dies zu begründen.

3. Die Auswahlkommission hat nach vollständiger Einreichung der Antragsunterlagen gemäß Abs 6 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen zwei Monaten ihre Empfehlung hinsichtlich der Zulassung an das Rektorat abzugeben.

(6) Antragsunterlagen

Die folgenden Antragsunterlagen sind von der Zulassungswerberin bzw dem Zulassungswerber bei Beantragung zur Zulassung einzureichen:

- Formular: Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium und Aufnahme in die Doktoratsschule;
- akademischer Lebenslauf mit einem Nachweis (Abschlusszeugnisse) über die absolvierten Vorstudien/Forschungs- bzw Studienschwerpunkte, gegebenenfalls weitere Studienleistungen und die erforderlichen Sprachkenntnisse;
- Exposé des Dissertationsvorhabens in der Länge von mind 15.000 bis max 30.000 Zeichen (inkl Leerzeichen) (Thema und Ziel der Arbeit, Forschungsfragen, Methodik, Einordnung der geplanten Arbeit in den Stand der Wissenschaft);
- Motivationsschreiben einschließlich einem Zeitplan;
- unterzeichnete Betreuungsvereinbarung.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Doktoratsstudium hat eine vorgesehene Studienzeit von sechs Semestern und gliedert sich in einen curricularen Teil (Module), die Dissertation und das Rigorosum:

Module	ECTS
Modul A: Doktoratskolloquien (DQ)	15
Modul B: Spezialisierungslehrveranstaltungen	15
Dissertation	
Rigorosum	15

§ 4 Module

(1) Module und Prüfungen

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd) genannt.

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd
Modul A	Doktoratskolloquien		15	6
A.1	Doktoratskolloquium I	DQ	5	2
A.2	Doktoratskolloquium II	DQ	5	2
A.3	Doktoratskolloquium III	DQ	5	2
Modul B	Spezialisierungslehrveranstaltungen		15	6
B.1	Spezialisierungslehrveranstaltung I	SE	5	2
B.2	Spezialisierungslehrveranstaltung II	SE	5	2
B.3	Spezialisierungslehrveranstaltung III	SE	5	2

(2) Doktoratskolloquien

1. Die Doktoratskolloquien dienen der Begleitung und Bewertung der Fortschritte der Dissertation sowie der wissenschaftlichen Diskussion.
2. Die Studierenden sollen, sofern diese Lehrveranstaltungen im Themengebiet der Dissertation angeboten werden, in jedem Semester ihres Doktoratsstudiums ein Doktoratskolloquium besuchen und in diesem zumindest einen kurzen Fortschrittsbericht leisten. Wird in einem Semester kein Doktoratskolloquium besucht, ist ein kurzer Fortschrittsbericht jedenfalls an die Betreuerin bzw den Betreuer zu leisten. Diese Verpflichtung ist auch Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
3. In jedem Studienjahr ist mindestens ein Doktoratskolloquium zu absolvieren, in dem ein Vortrag zum Dissertationsprojekt gehalten wird.
4. Zur Beurteilung der Fortschritte der Dissertation ist gegebenenfalls auch die Zweitbetreuerin bzw der Zweitbetreuer in die Doktoratskolloquien einzubinden. Ansonsten hat die Dissertantin bzw der Dissertant auch der Zweitbetreuerin bzw dem Zweitbetreuer einen schriftlichen Bericht über den Fortgang der Dissertation zu erstatten.

(3) Spezialisierungslehrveranstaltungen

1. Die Dissertantin bzw der Dissertant hat neben den Doktoratskolloquien drei weitere je 2-stündige Seminare aus dem dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungsangebot der Fakultät im Ausmaß von jeweils 5 ECTS Anrechnungspunkten zu absolvieren.
2. In Hinblick auf § 17 Abs 1 Satzungsteil Gleichstellungsplan wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Spezialisierungslehrveranstaltungen auch aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung absolviert werden können.
3. Wenn die drei absolvierten Spezialisierungslehrveranstaltungen in einem fachlichen Zusammenhang stehen, kann von der bzw dem für das Doktoratsstudium zuständigen (Vize-) Studiendekanin bzw (Vize-)Studiendekan ein Zertifikat über die positive Absolvierung der Spezialisierungslehrveranstaltungen in dem betroffenen Fachgebiet ausgestellt werden.

(4) Sprache

Es besteht kein Anspruch darauf, dass die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten werden. Inwieweit die Sprachkenntnisse der Zulassungswerberin bzw des Zulassungswerbers für die positive Absolvierung der angebotenen Lehrveranstaltungen ausreichend sind, ist auch im Rahmen des Zulassungsgesprächs zu erörtern.

(5) Teilnahmebeschränkungen und Reihungskriterien

1. Aus pädagogisch-didaktischen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für Doktoratskolloquien und Seminare mit jeweils 20 Teilnehmenden beschränkt werden.
2. Wenn die festgelegte Höchstzahl überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens EVSO.
3. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende in der ersten Lehrveranstaltungseinheit, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

§ 5 Dissertation

(1) Anforderungen

Die Studierende bzw der Studierende hat eine Dissertation zu verfassen. Durch die Dissertation ist über die an eine Masterarbeit/Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus nachzuweisen, dass sie bzw er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wissenschaftlichen Fragestellungen erworben und neue Erkenntnisse gewonnen hat. Die Dissertation stellt eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit dar, die von der bzw dem Studierenden selbständig unter Einhaltung der Guten Wissenschaftlichen Praxis angefertigt und verfasst worden ist.

In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der Dissertantin bzw dem Dissertanten geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Forschungskollaborationen ist der eigene Beitrag der Dissertantin bzw des Dissertanten deutlich abzugrenzen, und jede beteiligte Dissertantin bzw jeder beteiligte Dissertant muss eine eigene Dissertation anfertigen.

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Dissertantinnen bzw Dissertanten neben der Dissertation eigenständige Publikationen verfassen. Sofern eigene Publikationen in die Dissertation aufgenommen werden, sind diese im Sinne der Guten Wissenschaftlichen Praxis entsprechend auszuweisen.

(2) Dissertationsthema

1. Das Thema der Dissertation muss den Rechtswissenschaften entnommen werden und ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekanntzugeben. Sofern es sich um eine interdisziplinäre Dissertation handelt, muss der rechtswissenschaftliche Anteil an der Dissertation überwiegen.
2. Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Dies muss der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe der Gründe für einen Wechsel mitgeteilt werden. Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist nur mit Zustimmung der Auswahlkommission möglich. Wird das Dissertationsthema gewechselt, so ist abermals eine Prüfung des Dissertationsprojektes durch die Auswahlkommission im Sinne von § 2 Abs 5 des Curriculums vorzunehmen.
3. Sofern es sich nur um eine geringfügige Adaption des Dissertationstitels handelt, reicht die Zustimmung der bzw des für das Doktoratsstudium zuständigen (Vize-)Studiendekanin bzw (Vize-)Studiendekans, der Betreuerin bzw des Betreuers sowie allenfalls der Zweitbetreuerin bzw des Zweitbetreuers gemäß Abs 3 aus.

(3) Betreuung

1. Betreuerin bzw Betreuer darf nur sein, wer die Voraussetzungen gemäß § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz erfüllt.
2. Die bzw der für das Doktoratsstudium zuständige (Vize-)Studiendekanin bzw (Vize-)Studiendekan kann auf Antrag der bzw des Studierenden eine Zweitbetreuerin bzw einen Zweitbetreuer genehmigen.
3. Die Erstbetreuerin bzw der Erstbetreuer muss zum Zeitpunkt der Zulassung Angehörige bzw Angehöriger der Universität Graz sein. Die Zweitbetreuerin bzw der Zweitbetreuer kann auch von einer anderen Universität oder einer der Universität gleichrangigen Einrichtung kommen.
4. Die Erstbetreuerin bzw der Erstbetreuer ist aus dem Fachgebiet der Dissertation zu wählen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben. Alle weiteren Betreuungspersonen können auch anderen Fachgebieten angehören.

(4) Begutachtung

1. Die abgeschlossene Dissertation ist bei der bzw dem für das Doktoratsstudium zuständigen (Vize-)Studiendekanin bzw (Vize-)Studiendekan einzureichen. Diese bzw dieser hat auf Vorschlag der Doktorandin bzw des Doktoranden mindestens zwei Gutachterinnen bzw Gutachter, die die Voraussetzung gemäß § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen zu bestimmen. Die Erstbetreuerin bzw der Erstbetreuer ist jedenfalls Gutachterin bzw Gutachter.
2. Gutachterinnen bzw Gutachter können auch von anderen Universitäten oder einer der Universität gleichrangigen Einrichtung kommen.

§ 6 Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt 60 bis 90 Minuten.

(2) Das Rigorosum besteht aus einer öffentlichen Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion, in der Länge von insgesamt 40 bis 60 Minuten, wobei davon für die Präsentation der Dissertation 20 bis 40 Minuten vorgesehen sind, und einer Prüfung aus jenen Bereichen der Rechtswissenschaften, die mit dem Thema der Dissertation in einem fachlichen Zusammenhang stehen, in der Länge von maximal 30 Minuten.

(3) Die Prüfungskommission ist auf Vorschlag der Doktorandin bzw des Doktoranden von der bzw dem für das Doktoratsstudium zuständige (Vize-)Studiendekanin bzw (Vize-)Studiendekan zu bestellen.

Die Prüfungskommission für das Rigorosum besteht aus drei Personen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt jedenfalls die Studiendekanin bzw der Studiendekan oder eine Vizestudiendekanin bzw ein Vizestudiendekan. Die Erstbetreuerin bzw der Erstbetreuer ist jedenfalls ein weiteres Mitglied der Kommission. Das dritte Mitglied der Prüfungskommission muss keine Gutachterin bzw kein Gutachter sein.

(4) Für das Rigorosum ist eine einheitliche Note zu vergeben, die auch den Gesamteindruck der Prüfung berücksichtigt.

§ 7 Gesamtbeurteilung

- (1) Es ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums vorzunehmen. Hierfür sind
1. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Module im curricularen Teil gemäß § 4,
 2. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
 3. die Note des Rigorosums heranzuziehen.

(2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Dissertation mit „sehr gut“ (1) beurteilt wurde, mindestens eine weitere Note "sehr gut" (1) und die dritte Note nicht schlechter als „gut“ (2) ist.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolventinnen bzw Absolventen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw „Doktor der Rechtswissenschaften“ abgekürzt „Dr.iur.“verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2024 in Kraft. (Curriculum 2024)
- (2) Studierende des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums am 01.10.2024 dem Curriculum der Fassung 09W unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung 09W innerhalb von 8 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2028 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

Die Vorsitzende des Senats:
Ehrke-Rabel

Anhang I: Betreuungsvereinbarung

**Betreuungsvereinbarung für ein Dissertationsvorhaben
an der Universität Graz im Doktoratsstudium
der Rechtswissenschaften**

Diese Betreuungsvereinbarung ist für den Antrag auf Zulassung auszufüllen und von der Zulassungswerberin bzw dem Zulassungswerber und der Betreuungsperson bzw den Betreuungspersonen zu unterschreiben sowie den Antragsunterlagen beizulegen. Sie wird vorbehaltlich einer Zulassung zum Doktoratsstudium abgeschlossen und gilt ab dem Zeitpunkt der Zulassung.

Betreuerin bzw Betreuer	
Zweitbetreuerin bzw Zweitbetreuer (optional)	
Zulassungswerberin bzw Zulassungswerber	
Matrikelnummer*	
E-Mail-Adresse und Tel.-Nr. der Zulassungswerberin bzw des Zulassungswerbers	
Doktoratsschule	
Geplante Fertigstellung der Dissertation [Monat/Jahr]	

* falls vorhanden, ansonsten Angabe des Geburtsdatums

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die Betreuungsperson

- das Dissertationsvorhaben bei Zulassung zum Doktoratsstudium zu betreuen.
- gemeinsam mit der Doktorandin bzw dem Doktoranden einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu erstellen.
- der Doktorandin bzw dem Doktoranden für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen und stattgefundene Termine der Betreuungsgespräche mit ihrer bzw seiner Unterschrift zu bestätigen; eine Liste befindet sich beiliegend;
- die von der Doktorandin bzw von dem Doktoranden verfassten Dokumentationen der Betreuungsgespräche zu bestätigen oder gegebenenfalls deren Inhalte mit der Doktorandin bzw dem Doktoranden abzuklären.
- auf die Einhaltung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext hinzuweisen.
- regelmäßig konstruktives Feedback zum Arbeitsstand der Dissertation zu geben.
- die Doktorandin bzw den Doktoranden bei der Modifikation des ursprünglichen Forschungskonzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben in der geplanten Form nicht realisierbar ist.
- ihr oder ihm entsprechende Informationen über Calls for Papers und wissenschaftliche Veranstaltungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu facheinschlägigen Wissenschaftskolleginnen bzw Wissenschaftskollegen zu ermöglichen.
- die Doktorandin bzw den Doktoranden dabei zu unterstützen, die Dissertation oder einzelne Forschungsergebnisse öffentlich zu präsentieren.
- vor Einreichung der Dissertation der Doktorandin bzw dem Doktoranden die Möglichkeit zu geben, die Dissertation im Hinblick auf mögliche Verbesserungen und notwendige Adaptionen zu besprechen.
- Doktorandinnen bzw Doktoranden beim Publizieren der Dissertation oder von Teilen der Dissertation in Form von Artikeln/Papers zu unterstützen.
- der Doktorandin bzw dem Doktoranden universitäre und außeruniversitäre Karrieremöglichkeiten aufzuzeigen und Doktorandinnen bzw Doktoranden gezielt zu unterstützen, die wissenschaftlich weiterarbeiten möchten.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die betreute Doktorandin bzw der betreute Doktorand:

- gemeinsam mit der Betreuerin bzw dem Betreuer einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation auszuarbeiten.
- bis zum auf Seite 1 genannten Termin die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- mindestens zwei Termine pro Semester für das Betreuungsgespräch mit der Betreuerin bzw dem Betreuer wahrzunehmen und die stattgefundenen Termine der Betreuungsgespräche mit ihrer bzw seiner Unterschrift zu bestätigen.
- die Inhalte und Übereinkünfte der Betreuungsgespräche zu dokumentieren und von der Betreuungsperson bestätigen zu lassen oder gegebenenfalls mit dieser abzuklären.
- der Betreuerin bzw dem Betreuer im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen, zu berichten.
- in jedem Semester des Doktoratsstudiums, sofern diese Lehrveranstaltungen im Themengebiet der Dissertation angeboten werden, ein Doktoratskolloquium zu besuchen und in diesem zumindest einen kurzen Fortschrittsbericht zu leisten; wird in einem Semester kein Doktoratskolloquium besucht, einen kurzen Fortschrittsbericht jedenfalls an die Betreuerin bzw an den Betreuer sowie gegebenenfalls an die Zweitbetreuerin bzw an den Zweitbetreuer zu leisten.

- in jedem Studienjahr mindestens ein Doktoratskolloquium zu absolvieren, in dem ein Vortrag zum Dissertationsprojekt gehalten wird.
- die Betreuerin bzw den Betreuer über das Unterbrechen des Dissertationsvorhabens sowie über das Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich über die Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext ausreichend zu informieren und sich an diese zu halten.
- die Dissertation bzw einzelne Forschungsergebnisse nach Möglichkeit öffentlich zu präsentieren und zu publizieren.

Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann die Leitung der zuständigen Doktoratsschule bzw die zuständige Studiendekanin bzw der zuständige Studiendekan kontaktiert werden.

.....

Datum, Unterschrift Betreuerin bzw Betreuer

.....

*Datum, Unterschrift
Zulassungswerberin bzw
Zulassungswerber*

.....

Datum, Unterschrift Zweitbetreuerin bzw Zweitbetreuer

**Termine der Betreuungsgespräche zur Dissertation für das Doktoratsstudium
der Rechtswissenschaften
an der Universität Graz**

Betreuerin bzw Betreuer:	
Doktorandin bzw Doktorand:	

Termin	Unterschrift Betreuerin bzw Betreuer	Unterschrift Doktorandin bzw Doktorand